

## § 8 Verwertung

### A. Allgemeine Grundsätze inklusive Aufschub und Anfechtung der Verwertung

#### I. Verwertungsbegehren; Zeitpunkt der Verwertung

Die Verwertung erfolgt nicht von Amts wegen. Vielmehr verlangt sie ein besonderes Begehren des Gläubigers; eben das Verwertungsbegehren.

Wer ist berechtigt ein Verwertungsbegehren zu stellen? Es ist dies jeder Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Vermögenswert definitiv gepfändet worden ist. Eine provisorische Pfändung genügt natürlich nicht (so Art. 118 SchKG).

In einer Gläubigergruppe kann jeder Gläubiger mit Wirkung für alle das Verwertungsbegehren stellen (117 I SchKG). Nach Art. 117 II können sogar Gläubiger, zu deren Gunsten ein Vermögenswert erst in zweiter Linie gepfändet worden ist, das Verwertungsbegehren zulasten aller stellen!

#### II. Zeitpunkt

Für das Verwertungsbegehren gelten eine Minimalfrist und eine Maximalfrist (SchKG 116):

Das Begehren kann bei *beweglichen Sachen und Forderungen* nicht früher als 1 Monat und nicht später als 1 Jahr seit der Pfändung und

bei *Liegenschaften* nicht früher als 6 Monate und nicht später als 2 Jahre seit der Pfändung erfolgen.

Eine verlängerte Frist gilt in einer besondere Konstellation für die Lohnpfändung: Art. 116 II SchKG).

#### III. Vorzeitige Verwertung

In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Verwertung nach Art. 124 SchKG hinzuweisen.

Sie kann auf Antrag des Schuldners oder bei besonderer Dringlichkeit erfolgen. - Letzteres ist vor allem in der Praxis bedeutsam wichtig.

Nach Art. 124 II SchKG kann das Betreibungsamt jederzeit Gegenstände (nicht Grundstücke!) vorzeitig verwerten, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen teuren Unterhalt oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten erfordern.

Nicht erforderlich ist ein Verwertungsbegehren! Die Verwertung kann sogar schon bei prov. Pfändung erfolgen! (BGE 101 III 30; Fahrzeug, das pro Jahr bedeutend an Wert (mehrere Tausend SFR) verliert, kann vorzeitig verwertet werden).

Bei Grundstücken ist eine vorzeitige Verwertung lediglich unter den in Art. 133 II SchKG genannten Voraussetzungen möglich. Der Schuldner und sämtliche Gläubiger müssen zustimmen.

#### **IV. Verwertungsaufschub (Art. 123)**

Auch wenn der Gläubiger endlich das Verwertungsbegehren stellt, heisst dies noch nicht, dass jetzt die Verwertung erfolgt. Vielmehr kann jetzt der Schuldner noch den Aufschub der Verwertung verlangen. Der Verwertungsaufschub ist in der Praxis von grösserer Bedeutung.

##### **1. Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung eines Verwertungsaufschubes sind: Glaubhaftmachung des Schuldners, dass er die Forderung ratenweise tilgen kann und Zahlung der ersten Rate.

##### **2. Umfang**

Die Verwertung um höchstens 12 Monate (früher nur 8 Monate) hinausgeschoben werden. Bei Bestimmung der Raten muss das Betreibungsamt die Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner berücksichtigen.

Für einzelne Forderungen kann die Verwertung höchstens auf 6 Monate hinausgeschoben werden. Es sind dies Forderungen mit Privileg erster Klasse, wie Forderung der Arbeitnehmer und Unterhaltsforderungen (Art. 219 ...SchKG).

##### **3. Wirkungen, falls die Ratenzahlung nicht rechtzeitig erfolgt**

Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn Ratenzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden. D.h. ohne neues Verwertungsbegehren ist grundsätzlich sogleich zur Verwertung zu schreiten.

In der Praxis herrscht allerdings Großzügigkeit: Jeder Zahlung in Cash ist für den Gläubiger meist immer noch besser als eine Verwertung mit ungewissem Ausgang! Der Betreibungsbeamte wird deshalb in Absprache mit dem Gläubiger die Ratenzahlungen oft weiter laufen lassen.

#### **V. Förderung der freiwilligen Zahlung des Schuldners und Verwertung als ultima ratio**

Der SchK-Gesetzgeber ist und war sich bewusst, dass es für alle Beteiligten das Beste und Sinnvollste ist, wenn der Schuldner trotz laufender Zwangsvollstreckung noch freiwillig bezahlt. Das SchKG fördert die freiwillige Zahlung durch folgende Bestimmungen:

- Die Zwangsvollstreckung nimmt – anders als in anderen Rechtsordnungen – nicht einfach ihren Lauf, wenn sie einmal durch Betreibungsbegehren eingeleitet worden ist. Vielmehr muss der Gläubiger zweimal deren Weiterführung beantragen (Forstsetzungsbegehren und Verwertungsbegehren). Für diese Begehren steht dem Gläubiger sodann ein breites Zeitfenster zur Verfügung. Damit wird Raum für eine Verhandlungslösung mit dem Schuldner geschaffen. Der Gläubiger kann damit dem Schuldner mehrere Monate Zeit geben, um die Forderung zu begleichen. Für den Fall, dass er ein allfälliges Zahlungsversprechen nicht einhält, kann er mit Stellung des Verwertungs- oder Pfändungsbegehren drohen.
- Ein wichtiges Mittel zur Förderung der freiwilligen Zahlung ist natürlich auch der Verwertungsaufschub nach Art. 123 SchKG.

## B. Verwertung von beweglichen Sachen und Forderung

### I. Arten der Verwertung

Für bewegliche Sachen und Forderungen (hierunter fallen auch Anteilsrechte) kennt das SchKG folgende Verwertungsformen:

Allgemeine Form: Steigerung (125 ff. SchKG)

Spezielle Formen: (kommen nur unter best. Voraussetzungen zur Anwendung):

- Freihandverkauf (130 SchKG),
- Forderungsüberweisung (131 I/ II),
- Außerordentliche Verwertungsformen (132).

Warum sieht das Gesetz die Steigerung als allgemeine Verwertungsform vor? Damit kann am ehesten die Gleichbehandlung der Gläubiger und der Interessenten sichergestellt werden. Es ist auch ein transparentes Verfahren, welches durch alle Anwesenden kontrolliert werden kann. Die Versteigerung kann nicht die beste Verwertungsform sein. Namentlich beim Verkauf von Hausrat und anderen kleineren Gegenständen etc., welche sich an eine breite Öffentlichkeit richtet, kann es eine sehr gute Verwertungsform sein. Es kann damit eine Atmosphäre geschaffen werden, in der die Interessierten im Glauben, hier könne man ein „Schnäppchen“ machen, sich gegenseitig hoch treiben. Für besondere Vermögenswerte wie Antiquitäten und Wertpapiere gibt es sicher geeignetere Verwertungsformen.

### II. Steigerung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Zwangsversteigerung sind interessanter Weise nicht nur im SchKG zu finden (125 ff. SchKG), sondern befinden sich auch im OR 229 (Regeln über Gewährleistung; Eigentumsübergang).

#### 2. Ablauf

Die Steigerung umfasst folgende Schritte:

##### 1. Schritt: Bekanntmachung:

Bestmögliche Bekanntmachung an potentielle Käufer; Eine Publikation im Amtsblatt ist nicht notwendig, ausreichend und auch sinnvoll ist eine adäquate Veröffentlichung (z.B. Schreinerzeitung, falls aus einem Arrest eine grössere Anzahl von Türen verwertet werden müssen).

Schuldner, Gläubiger und beteiligte Dritte (Personen mit beschränkten dinglich Rechten wie insb. Pfandrechte) erhalten besondere Anzeige ( 125 III).

##### 2. Schritt: Durchführung der Steigerung:

Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf ( 126 I).

Wann darf /muss der Zuschlag erfolgen: *Grundsatz*: Es gibt kein Pflicht und Recht, ein Mindestangebot zu verlangen! *Ausnahme*: Art.128: Gegenstände aus Edelmetall dürfen nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden.

Besonderheiten gelten bei verpfändeten Vermögenswerte: Hier gilt das sog. Deckungsprinzip. Kein Zuschlag, falls das vorgehende Pfandrecht nicht gedeckt wird.

### 3. Schritt: Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich sofort zu erfolgen (129 I). BA kann jedoch einen Zahlungstermin von höchstens 20 Tagen gestatten. Wichtig: Der Eigentumsübergang erfolgt schon mit Zuschlag (Art. 235 I OR.). Erfolgt keine Zahlung, wird sogleich eine neue Steigerung durchgeführt. Der frühere Ersteigerer haftet für den Mindererlös.

### 3. Anfechtung

Die Anfechtung der Steigerung hat ausschliesslich für sämtliche Fragen auf dem Wege der Beschwerde zu erfolgen. Z.B. Preistreiben durch Angebote zum Schein. Dies steht ausdrücklich in Art. 230 II OR.

Grundsätzlich findet keine Gewährleistung statt siehe OR 234; anders jedoch bei Zusicherungen. Siehe hierzu .... Theoretisch vorstellbar Grundlagenirrtum und Täuschung.

### III. Freihandverkauf

Der Verkauf aus freier Hand ist nur zulässig (SchKG 130):

- Wenn alle Beteiligten (Gläubiger, Schuldner, Pfandgläubiger) damit einverstanden sind,
- im Falle des Notverkauf (siehe oben),
- bei Vermögenswerten mit Markt oder Börsenpreis.

Der Verkauf erfolgt an Dritte, allenfalls auch an einen Gläubiger.

*Anfechtung:* Heute steht fest, dass der Verkauf aus freier Hand grundsätzlich ebenfalls mit Beschwerde anzufechten ist (Art. 132a SchKG; früher Praxis BGE 106 III 79 ff.).

Die Beschwerde ist auch zur Geltendmachung von Willensmängeln zu ergreifen. An sich ist das Betreibungsamt zwar nach h. M. verpflichtet, jede Gewährleistung weg zu bedingen (vgl. BGE 95 III 24; Lorandi, Freihandverkauf, S. 201). In der Praxis findet sich jedoch auch etwa das Gegenteil: Garantie für Farbfernseher ...

Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Dritte solche trotzdem geltend machen kann. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab Kenntnis des Irrtums an (vgl. Art. 132a II: Erkennbarkeit des Anfechtungsgrundes).

Auch wenn der Verkauf an den Dritten erfolgt ist, kann der Verkauf immer noch mit der Begründung angefochten werden, die gesetzlichen Voraussetzungen seien hierfür nicht gegeben gewesen.

Nach Art. 132a III SchKG ist diese Anfechtung allerdings auf ein Jahr nach der Verwertung beschränkt.

## IV. Forderungsüberweisung nach Art. 131 SchKG

### 1. Allgemeines

Fällige Forderungen werden vom BA eingezogen (Art. 100); erfolgt keine freiwillige Erfüllung, führt das Betreibungsamt grundsätzlich keine Prozesse. Vielmehr werden streitige Forderungen grundsätzlich wie andere Vermögenswerte versteigert.

Da diese Verwertung nicht sehr Erfolgs versprechend ist, hat der Gesetzgeber zwei besondere Verwertungsformen vorgesehen: Abtretung an einen oder mehrer Gläubiger an Zahlungsstatt (131 Abs. 1) und Abtretung zur Eintreibung (Abs. 2).

Voraussetzung ist allerdings: Alle Gläubiger müssen einverstanden sein! Der Schuldner wird nicht angefragt. Die Forderungsüberweisung ist nicht zulässig bei – in einem Wertpapier verkörperte - Forderungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben.

### 2. Abtretung an Zahlungsstatt (131 Abs. 1).

Der/die Abtretungsgläubiger treten im Sinne von Art. 166 OR in die Rechten und Pflichten des Schuldners ein; die Forderung gilt in diesem Umfange als erloschen. Es handelt sich um eine Ausnahme vom Versilberungsprinzip.

Anwendungsbereich: Nicht fällige jedoch unzweifelhafte Forderungen; sonst wäre kein Gläubiger bereit, die Forderung an Zahlungsstatt zu übernehmen.

### 3. Abtretung der Forderung zur Eintreibung (Art. 131 Abs. 2).

Die Gläubiger werden nicht Inhaber der Forderung, sondern erhalten lediglich die Befugnis zur Eintreibung, d.h. Prozessführungsbefugnis. Ein Gewinn kommt zuerst den Abtretungsgläubiger zugute. Nur wenn etwas übrig bleibt, profitieren auch die anderen Gläubiger.

Dieselbe Abtretung finden wir auch im Konkurs (260). Hier hat sie sehr grosse praktische Bedeutung; bei Pfändung ist sie selten, kommt aber vor.

## V. Ausserordentliche Verwertung

Gewisse Vermögenswerte stellen grosse Probleme der Verwertung: Anteile an Gemeinschaftsvermögen, Nutznießungen, Erfindungen etc. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, für diese Vermögenswerte eine besondere Verwertungsform vorzusehen. Vielmehr heisst es einfach: *"Der Betreibungsbeamte ersucht die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens"*. (132 I).

In Abs. 3 ist sodann summarisch gesagt, was die Aufsichtsbehörde anordnen kann:

- Anhörung der Beteiligten (d.h. mediative Lösung)
- Anordnung der Versteigerung
- Einsetzung eines Verwalters: Statt ein Immaterialgüterrecht zu veräussern, kann etwa ein Verwalter eingesetzt werden, der das Recht solange zugunsten der Gläubiger nutzt, bis aus dem Nutzungserlös alle pfändenden Gläubiger befriedigt sind.<sup>1</sup>
- andere Vorkehrungen.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu BSK SchKG-RUTZ, Art. 132 Rz. 59 ff. und SPIRIG-NARJES, S. 118.

Für die Verwertung von Anteilen an Gesamthandschaften (Erbschaft, Anteil an einer Personengesellschaft) hat das Bundesgericht eine detaillierte Verordnung, die VVAG erlassen: Im Mittelpunkt stehen auch hier Einigungsverhandlungen mit den Beteiligten.

## VI. Gefahr der Vermögensverschleuderung

Ein zentrales Problem des Zwangsvollstreckungsrechts ist auch die Gefahr der Vermögensverschleuderung. Zwischen dem Veräußerungswert und Gebrauchswert für den Schuldner klafft meistens eine riesige Lücke! Beispiele:

- Ein Fernseher oder Computer hätte dem Schuldner noch Jahren dafür gedient, die Abende mehr oder weniger sinnvoll zu gestalten. Gebrauchte elektronische Geräte haben demgegenüber nur einen äusserst geringen Verwertungswert.
- Für die strittige Forderung wird ein Ersteigerer höchstens wenige Prozente des Forderungsbetrages bezahlen. Der Schuldner hätte bei umsichtigem Vorgehen weitgehend die gesamte Forderung eintreiben können.

Im Hinblick auf das Problem der Vermögensverschleuderung sieht Art. 92 Abs. 2 SchKG vor, dass Gegenstände nicht gepfändet werden dürfen, „*bei denen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt*“. Es leuchtet sofort ein, dass diese Bestimmung die Vermögensverschleuderung nur sehr beschränkt bannen kann. Hierfür wären vielmehr analog etwa dem deutschen Recht zusätzliche Verwertungsschranken, wie das Erfordernis eines Mindestangebotes, das am Schätzungspreis orientiert ist, erforderlich (vgl. § 817a dZPO). Als einfache Präventivmassnahme könnten sodann die traditionellen Verwertungsformen (lokale Versteigerung unter Anwesenden und „bilateraler“ Freihandverkauf) überprüft und neue Verkaufswege (Stichwort E-Bay etc.) genutzt werden.<sup>2</sup>

## C. Verwertung von Liegenschaften (Art. 133- 143b)

### I. Allgemeines

Eine Liegenschaftsverwertung ist aus zwei Gründen anspruchsvoll.

- Es handelt sich stets um Vermögenswerte von grossem Wert;
- An einer Liegenschaft bestehen stets zahlreiche Drittrechte (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte etc.).

Vorerst ist hervorzuheben: Eine Liegenschaft kann in einer *Betreibung auf Pfändung* aber auch in einer *Betreibung auf Pfandverwertung* verwertet werden.

Nachfolgend ist auf die Unterschiede bei der Verwertung einzugehen. Das Einleitungsverfahren in der *Betreibung auf Pfandverwertung* werde ich später besprechen.

Rechtsgrundlagen für Detailfragen: VZR (Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken). Das SchKG hält nur die wichtigsten Grundsätze fest.

---

<sup>2</sup> Hierzu MEIER/ZWEIFEL/ZABOROWSKI/JENT-SØRENSEN, Lohnpfändung, S. 10 ff.

## II. Steigerungspublikation

Die Steigerungspublikation bezweckt die Bekanntmachung der Steigerung und die Aufforderung an Dritte ihre Recht an der Liegenschaft anzumelden.

Mit der Publikation, die mindestens einen Monat vorher öffentlich publiziert werden muss, werden Ort und Zeit der Steigerung bekanntgemacht (Art. 138 Abs. 1 Ziff. 3) und zusätzlich – wie gesagt – erfolgt die Aufforderung an die Pfandgläubiger und sonstige an der Liegenschaft Berechtigten, ihre Ansprüche an der Liegenschaft, insbesondere auch Zinsen einzugeben (Art. 138 Abs. 1 Ziff. 3). Die Eingabefrist ist eine Verwirkungsfrist: BGE 101 III 38. Dem Gläubiger, Schuldner und allen im Grundbuch eingetragenen Beteiligten wird eine spezielle Anzeige zugestellt.

Gestützt auf diese Eingabe wird alsdann – unter Miteinbezug des Grundbuchs - das Lastenverzeichnis erstellt. Die Versteigerung wird also in einem Zeitpunkt angekündigt, in dem noch eine grosse Arbeit geleistet werden muss.

## III. Lastenverzeichnis und Lastenbereinigung

### 1. Allgemeines

Zum Lastenverzeichnis und dem Lastenbereinigungsverfahren will ich folgende Grundsätze festhalten:

Vor Lastenbereinigung (Abklärung von Umfang und Bestand der dinglichen Rechte am Grdst.) darf keine Verwertung erfolgen (vgl. 143b SchKG).

Die Lastenbereinigung erfolgt im sog. Lastenbereinigungsverfahren, welche folgende Schritte umfasst: Auflage des Lastenverzeichnisses, Möglichkeit der Bestreitung, Widerspruchsklage nach Art. 106 ff. SchKG. (Wer hat „Gewahrsam“? = Massgebend ist Grundbucheintrag)

Dritte können sich auf das Lastenverzeichnis verlassen; es geht dem Grundbuch vor! D.h. *Das Lastenverzeichnis ersetzt das Grundbuch.*

### 2. Probleme betr. des Lastenverzeichnisses:

Probleme 1: *Berücksichtigung von Amts wegen gestützt auf das Grundbuch oder lediglich bei Anmeldung?*

Das Kapital und laufende Zinsen werden v.A.w. berücksichtigt (vgl. jedoch BGE 113 III 17); Verfallene Zinsen müssen angemeldet werden. Gesetzliche Pfandrechte müssen grundsätzlich ebenfalls angemeldet werden (a.A. Amonn, § 28 Rz. 22).

Problem 2: *Prüfungspflicht bei Erstellung des Lastenverzeichnisses*

Grundsätzlich darf der Betreibungsbeamten keine Prüfung vornehmen (Art. 36 VZG). Eine offensichtlich nicht bestehendes Recht kann und muss er jedoch ablehnen (vgl. Art. 36 I VZG).

Problem 3: *Berichtigung des rechtskräftigen Lastenverzeichnisses durch den Betreibungsbeamten?*

Entgegen dem Bundesgericht (vgl. BGE 113 III 18) kann m.E. ein Lastenverzeichnis nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr abgeändert werden, auch wenn der Betreibungsbeamte selber einen Fehler gemacht hat.

## IV. Verwertung (Steigerung und Freihandverkauf)

Es gibt zwei Formen der Verwertung für Grundstücke: Steigerung und Freihandverkauf (143b). Nachfolgend betrachten wir nur die Steigerung:

### 1. Prinzipien der Steigerung bei Grundstücksverwertung:

Es gibt 3 allgemeine Prinzipien: Deckungsprinzip, Überbindungsprinzip und Doppelaufruf.

#### Deckungsprinzip:

Das Grundstück wird nach dreimaligem Aufruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Das Angebot muss den Betrag der vorgehenden Pfandforderungen übersteigen (126). Falls Deckung nicht erreicht wird, kann Grundstück nicht verwertet werden.

#### Überbindungsprinzip:

Als Grundsatz gilt: Alle Lasten, die nicht fällig sind, werden überbunden (135 Abs. 1). Die Grundpfandgläubiger erhalten damit einen neuen Schuldner; nach Art. 135 I SchKG kann aber der Gläubiger erklären, dass er den bisherigen Schuldner beibehalten wolle.

#### Doppelaufruf : Spielt nur in der Betreuung auf Pfandverwertung!

Unter Umständen muss ein Grundstück zweimal ausgerufen werden:

Rechtlicher Hintergrund ist ZGB 812: Grundsatz der Offenheit des Grundbuches: Ein Grundstück darf ohne Zustimmung der vorgehenden dinglichen Berechtigten beliebig mit weiteren Lasten belegt werden, auch wenn dies den Wert des Grundstückes beeinträchtigt; eine weitere Grundpfandbelastung schadet nicht, anders bei Wegrechten etc. Falls die vorgehenden Grundpfandgläubiger nicht zugestimmt haben, kann zwar eine Begründung gleichwohl erfolgen. Bei der Verwertung muss jedoch ein Doppelaufruf erfolgen, wenn das Pfand nicht gedeckt wird.

1. Aufruf: Mit neuer Belastung; Falls das Pfand gedeckt wird, kann der Zuschlag mit Belastung erfolgen

2. Aufruf: Falls dies nicht der Fall ist, muss ein zweiter Aufruf ohne neue Belastung erfolgen: Falls mehr geboten wird wird das Grundstück ohne Belastung zu diesem Preis zugeschlagen; ein Betrag über dem vorgehenden Grundpfandrecht fällt an den gelöschten Berechtigten.

### 2. Freihandverkauf

Grundsätzlich ist auch der Freihandverkauf von Liegenschaften vorstellbar. (Art. 143b SchKG).

Voraussetzungen ist allerdings: Zustimmung aller Beteiligten und es muss mindestens der Schätzungspreis geboten werden!



## D. Verteilung und Verlustschein

### I. Verteilung

Nach der Verwertung wird der Erlös verteilt. Es können schon vorher Abschlagszahlungen gemacht werden (Art. 144 Abs. 1).

Aus dem Erlös werden zuerst bezahlt: die Kosten der Verwaltung, Verwertung und der Verteilung. Reinerlös geht an die Gläubiger für Forderung, Zinsen und Kosten.

Können nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden, wird ein sog. *Kollokationsverfahren* durchgeführt (Art. 146 bis 148).

### II. Verlustschein

Der Verlustschein hat eine wesentliche Bedeutung im schweizerischen Recht; aber Achtung: Er ist kein Wertpapier! Sondern lediglich eine Verfügung.

*Wirkungen im Interesse von Pfändungsgläubigern:*

- Fortsetzung der Betreuung ohne ZB (149 III)
- Schuldanerkennung gemäss 82 SchKG.
- Arrestgrund/ Berechtigung zur Anfechtungsklage
- Modifikation der Verjährung (149a)

*Wirkungen im Interesse von Schuldner*

- Forderungen werden unverzinslich (149 IV).
- Wirkungen im Interesse von Dritten

*Familie des Schuldners:*

- ZGB 480: Recht zur Enterbung eines Zahlungsunfähigen zugunsten seiner Nachkommen.
- ZGB 185: Gütertrennung.

*Vertragspartner und Öffentlichkeit::*

- Dahinfallen des Schenkungsversprechens
- Zurückbehalterecht 83 I OR.
- Persönliche Wirkungen: BGFA 7 !!!

## Musterverlustschein nach Art. 115 und 149 SchKG



### Betreibungsamt Schaffhausen

Betreibungsamt Schaffhausen  
Münsterplatz 31  
8200 Schaffhausen

Telefon 052 632 54 60  
Fax 052 632 54 80  
IBAN: CH600900000820001176

## Pfändungsurkunde Verlustschein

Verlustschein Nr. 21093999  
Betreibungs-Nr. 21011694  
Datum der Ausstellung 25.10.2010 / twink

Art. 115 SchKG

#### Gläubiger

Herr Gerhard Geldmüller  
Zürberstrasse 10  
CH-8000 Zürich

VS/21093999

Inkasso-Money GmbH  
Industriequartier 5  
CH-8700 Küsnacht ZH

#### Gläubiger Vertreter

Inkasso-Money GmbH  
Industriequartier 5  
CH-8700 Küsnacht ZH

Referenz Nr.: 18200

#### Schuldner-Personalien

Herr Hans Schuldner Geb.-Datum: 19.05.1970  
Winkelstrasse 5  
CH-8200 Schaffhausen Heimatort  
Stäfa

**Ergebnis des Pfändungsvollzuges:** Beim Schuldner konnte **kein pfändbares Vermögen** festgestellt und auch **kein künftiger Lohn** gepfändet werden.

#### Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: <sup>1</sup>

Rückzahlung des Darlehens, Darlehensvertrag vom 25.10.2008.

Forderung Kapital	CHF	10'000.00	Vollzug: 25.10.2010
Zinsen	CHF	406.85	
bisherige Kosten <sup>2</sup>	CHF	70.00	
Pfändungskosten <sup>3</sup>	CHF	87.00	
<b>TOTALBETRAG</b>	<b>CHF</b>	<b>10'563.85</b>	<b>Betreibungsamt Schaffhausen CH-8200 Schaffhausen</b>

Für den Betrag von (in Worten) Franken  
eins - null - fünf - sechs - drei - 85/100

Für diesen Betrag dient dem Gläubiger diese Urkunde als Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 1 und Art. 149 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Auf Grund dieses erstmals ausgestellten Verlustscheines kann der Gläubiger während **sechs Monaten** nach dessen Zustellung **ohne neuen Zahlungsbefehl** die Betreibung fortsetzen; der Verlustschein ist beizulegen.

#### Zur Beachtung

Auf Grund dieses Verlustscheines kann der Gläubiger auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest legen und gegebenenfalls die Anfechtungsklage erheben; er berechtigt ihn ferner, im Fall eines Rechtsvorschlages in einer neuen Betreibung die **provisorische** Rechtsöffnung zu verlangen. Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung **keine Zinsen** zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatz derselben anhalten.

#### Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art.149a <sup>1</sup> Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

<sup>2</sup> Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn gegebenenfalls bei der Depositenstelle.

<sup>1</sup> Hier sind die Angaben vorzumerken, wie sie im Betreibungsbegehren an gleicher Stelle enthalten sind. Grundet sich aber die Betreibung auf einen **Verlustschein**, so sind hier auch dessen Nummer, Ausstellungsort und -datum und der Betrag der Verlustforderung anzugeben.

<sup>2</sup> Mit Einschluss allfälliger **Rechtsöffnungskosten**.

<sup>3</sup> Wird per NN/ES erhoben bzw. bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht.

Muster


**Betreibungsamt Schaffhausen**

 Betreibungsamt Schaffhausen  
 Münsterplatz 31  
 8200 Schaffhausen

 Telefon 052 632 54 60  
 Fax 052 632 54 80  
 IBAN: CH600900000820001176

**Verlustschein  
infolge Pfändung**
**Verlustschein Nr. 21094000**
**Betreibungs-Nr. 21011694**

Datum der Ausstellung 25.10.2010 / twink

Art. 149 SchKG

**Gläubiger**

 Herr Gerhard Geldmüller  
 Zürberstrasse 10  
 CH-8000 Zürich

VS/21094000

 Inkasso-Money GmbH  
 Industriequartier 5  
 CH-8700 Küsnacht ZH

**Gläubiger Vertreter**

 Inkasso-Money GmbH  
 Industriequartier 5  
 CH-8700 Küsnacht ZH

**Referenz Nr.:** 18200

**Schuldner-Personalien**

 Herr Hans Schuldner Geb.-Datum: 19.05.1970  
 Winkelstrasse 5 Heimatort: Stäfa  
 CH-8200 Schaffhausen

**Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: <sup>1</sup>**

Rückzahlung des Darlehens, Darlehensvertrag vom 25.10.2008.

Forderung Kapital	CHF	10'000.00
Zinsen	CHF	406.85
bisherige Kosten <sup>2</sup>	CHF	135.00
Verlustscheinkosten <sup>3</sup>	CHF	44.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>10'585.85</b>
Gläubiger Vergütung	CHF	0.00
Verrechnete Kosten / Inkasso	CHF	0.00

**Betreibungsamt Schaffhausen  
CH-8200 Schaffhausen**
**Ungedeckt gebliebener Betrag CHF 10'585.85**

Für den Betrag von (in Worten) Franken

eins - null - fünf - acht - fünf - 85/100

Wird hiermit dem Gläubiger infolge Ablauf des Pfändungs-Jahres

 gemäss Art. 149 SchKG erstmals der gegenwärtige Verlustschein ausgestellt. Gestützt auf diesen kann er **während 6 Monaten** nach dessen Zustellung **ohne neuen Zahlungsbefehl** die Betreuung fortsetzen; der Verlustschein ist beizulegen.

**Zur Beachtung**

 Auf Grund dieses Verlustscheines kann der Gläubiger auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest legen und gegebenenfalls die Anfechtungsklage erheben; er berechtigt ihn ferner, im Fall eines Rechtsvorschlages in einer neuen Betreuung die **provisorische** Rechtsöffnung zu verlangen. Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung **keine Zinsen** zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatz derselben anhalten.

**Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**

 Art149a <sup>1</sup> Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

<sup>2</sup> Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn gegebenenfalls bei der Depositenstelle.

<sup>1</sup> Hier sind die Angaben vorzumerken, wie sie im Betreibungsbegehren an gleicher Stelle enthalten sind. Grundet sich aber die Betreuung auf einen **Verlustschein**, so sind hier auch dessen Nummer, Ausstellungsort und -datum und der Betrag der Verlustforderung anzugeben.

<sup>2</sup> Mit Einschluss allfälliger **Rechtsöffnungskosten**.

<sup>3</sup> Wird per NN/ES erhoben bzw. bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht.

Muster